

## Quelltexte zum Thema: FEUER

KrAC B XVI/50 Nr. 1 Seite 35f

Ergebnis der Brandbesichtigung am 24.3.1682

### Erinnerungen

welche bei Besichtigungen der Feuermauern in Stadt Bürgel gefunden und von hiesigem Amts-Landrichter Herrn Johann Langholt den 24. März 1682 in einer specification dem Rat übergeben und der gesamten Bürgerschaft vorgehalten worden.

- Matthes Böhme hat nahe vorm Ofen ein alt[es] Ställigen, darinnen allerhand Geniste und kein Schied dazwischen, die Esse ziemlich unrein; soll auch zuweilen des nachts um 9 bis 10 Uhr noch oft Feuer anmachen.
- Hans Bocklisch sen. hat vor der einen Stube keine Esse und ist gleich über dem Ofenloch ein gedielter Gang.
- Andreas ? Esse ist unrein und wandelbar
- Samuel Reichmanns Esse ist auch unrein und ein Loch darinnen eingefallen, welches zu bessern nötig.
- Andreas Eckard hat gar keine Esse
- Matthes Plöttners Esse ist voll Ruß....
- H. Adj. Kaitzschen Esse ist über dem Dach ganz eingefallen und Besserung wohl nötig.
- Daniel Dornbluts Esse ist gleichfalls über dem Dach wandelbar
- Jeremias Junghans hat die Esse zu fegen
- Christian Rodigasts Esse ist ganz eingegangen und gefährlich
- Hans Plöttners ingleichen, wie auch dessen Backofen
- Georg Heinrich Bode hat nebst seiner Schmiedeesse viel Kohlen aufgeschüttet und geht die Esse nicht durchs Dach, sondern ist oben zu, sind auf beiden Seiten Luftröhren und sind die Löcher im Dach mit Stroh zugestopft.
- Der Bader hat seine Esse zu fegen, das Holz vom Backofen wegzunehmen und die Wand an dem kleinen Herde besser zu verwahren, daß das Holz nicht so bloß bleibt.
- Hans Bocklisch jr. Backofendach zu erhöhen
- Adam Heyers Wwe hat das Holzwerk um die Esse besser zu überziehen
- In des Baders anderm Hause wohnt jetzo Tob. Haßkerl, ist die Esse gar wandelbar darinnen.
- Auf dem Badertor ist gegenüber dem Ofenloch die Wand eingefallen, daß der Wind stark in den Ofen gehen kann und pflegt der Torwächter gleich [gegen]über dem Ofenloch Holz oder Dornen zu dörren, welche eine böse und gefährliche Sache, und durchgehend zu erinnern, daß sich niemand unterfangen möge
- Cyriax Schmidts Esse ist auszubessern
- Andreas Hogens Wwe hat die Esse zu fegen und das Holz vom Backofen zu räumen
- Erhard Hanfs Esse ist auszufegen
- Andreas Goßrau hat seine Esse auszubessern desgleichen
- Heinrich Fischer
- Georg Ritter

Abraham Haßkerl hat den Backofen besser zu verwahren  
 Heinrich Fischer desgleichen  
 Nicolaus Schützens Esse ist ziemlich unrein, muß durch und durch geklebt werden  
 Michael Jahn hat des Holz und Stroh vom Backofen zu räumen  
 [Hans Seifarth], Schulmeisters zu Serba Esse ist zu fegen  
 Balthasar Hoffmanns Wwe Esse ist unrein und an der einen Seite ganz offen, der  
     Backofen liegt voll Stroh  
 Samuel Freitags Esse ist zu fegen nötig  
 Paul Parsch hat seine Esse zu reinigen  
 Staudens Esse ist ziemlich unrein  
 Andreas Jahns, Schuster, ingleichen  
 Adam Kellermanns Backofen geht in den Kuhstall, liegt Stroh darum und darüber  
 Martin Freitag hat viel altes Reisig hinter dem Backofen  
 Herr Rector hat eine ganz böse Esse und gefährlichen Backofen unter der  
     Treppe  
 Christian Gutjahr hat die Esse zu fegen, ingleichen  
 Paul Bocks Wwe  
 Daniel Füchsel  
 Kämmerer Heinrich Töpfers Esse geht unten ein Loch durch gegen den Heuboden,  
     so gefährlich, und ungefähr etliche Clafter Holz im Hof, hat auch  
     viel Stroh und Reißholz im Pferdestall  
 Christoph Hoffmanns beide Essen sind mit lauter Ruß angefüllt.  
 Carol Müller und Andreas Jahn, Töpffer, haben ihre Ofenlöcher gleich an die Essen  
     zu rücken

Die meisten Backöfen sind wandelbar und mit gar niedriger Dachung versehen. Und  
 obzwar die Einwohner vorwenden, daß sie nicht darin backen, so ist man doch  
 dessen nicht versichert. [Es] wäre fast nötig, daß sie entweder durchgehend repariret  
 oder gar vollends eingeschlagen würden.

B XVI/50 Nr. 1 Seite 34f

### **Fürstl. Schreiben zur Brandgefahr und Brandordnung in Bürgel vom 4.4.1682**

Von Gottes Gnaden Johann Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg p.  
 Liebe Getreue, wir haben aus dem uns beschehenen untertänigsten Vortrag ganz  
 missfällig vernommen, dass bei neulich vorgegangener Besichtigung die Feueressen  
 und Backöfen in der Stadt Bürgel ganz gefährlich und über Zuversicht sehr liederlich  
 angelegt und aufgeführt befunden worden.

Wenn aber durch solche strafbare Nachlässigkeit ferner leichtlich Feuersgefahr  
 entstehen könnte, über die ohne dem dergleichen Übelstand bei einem Stadtregi-  
 ment nicht zu dulden sein will, als begehren wir hiermit in Vormundschaft unseres  
 freundlichges. unmündigen Vettters Herrn Johann Wilhelms, Herzogs zu Sachsen p.,  
 ihr wollt die sämtliche Bürgerschaft und Eingesessenen zu besagtem Bürgel sobald  
 nach Empfangung und Verlesung dieses auf das Rathaus erfordern, ihnen diesen  
 unseren Befehl publiciren und darauf in Kraft dies. ernstlich und bei Vermeidung  
 hoher Geld- auch wohl Gefängnis- und anderer Strafe auferlegen, dass sie unver-  
 längt die gefährlichen Feueressen und Backöfen ändern und dergestalt aufführen  
 oder ausbessern, auch wo gar keine vorhanden, neue tüchtige also hinbringen, damit  
 man künftig außer Gefahr sein könne, worauf ihr Amts- und Obrigkeitwegen ein flei-

ßiges Aufsehen zu haben, und im Fall sich einer oder der andere dieser unserer wohlgemeinten Verordnung ungehorsam bezeigen sollte, schleunige Verfügung zu tun wissen werdet, damit seiner Widersetzlichkeit ungeachtet die nötig befundene reparation oder Ausführung geschehen möge, deren aufgewandte Unkosten von ihm durch gewöhnliche Zwangsmittel einzubringen sind. Und weil die im nächst entstandenen Brande mit verderbte Kirche ohne Zweifel durch die nahe dabei gestandene Scheune meistens mit angegangen, so wollt ihr den Besitzer des Platzes dasselbst hiermit untersagen, dass er bei künftigem Anbau seines Hauses die Scheune nicht wieder dahin, sondern besser hinterwärts setzen lassen solle.

Was ihr auch sonst Pflichten wegen bei der bevorstehenden Wiederaufbauung der verderbten Häuser zu erinnern nötig befinden werdet, solches habt ihr, ohne Einholung fernerer Befehls nicht zu unterlassen.

An dem geschieht unser Wille und Meinung.

Datum Jena den 4. April 1682

Adam Struwe

Den 11. April 1682

ist der diesfalls einkommende Fürstl. Befehl sub Jena d. 4. April 82 der gesamten Bürgerschaft auf dem Rathaus publiciret und ihr auferlegt worden, solchem sobald nachzuleben. Dann sobald nach den Osterferien [wurde] wieder visitiert, die Ungehorsamen ernstlich bestraft, Backöfen eingehackt, Feuermauern heruntergeworfen und diesen Hauswirten Feuer zu halten verboten.

### **B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 43 f.**

#### **Entwurf eines Schreibens Schlichtegrolls an den Rat vom 23.11.1682**

„Wohlehenfeste, Groß- und Wohlachtbare, wohlgelehrte und wohlweise, besonders Groß- und vielgünstige Herren, respective Schwäger- Gevattern und Verwandte (?), sehr werthe liebe Freunde,

es ist E.E. wohlweisen Rat sonder Anführung das große Unglück und Feuerschaden, so durch Gottes Verhängnis um unserer Sünde willen dieser Stadt widerfahren, leider nur allzu wohl bekannt, und sonderlich, was für treumeinende und ernste fürstl. Verordnung davor geschehen, behutsam mit dem Feuer bei dieser Stadt umzugehen, alle schädlichen Backöfen und dergleichen Gefährlichkeiten abzuschaffen, schließlich amtswegen auch an dergleichen Vermahnungen gegen die ganze Bürgerschaft nicht ermangeln lassen. Und daher billig man das alte Sprichwort: ein gebrannt Kind fürchtet das Feuer beobachten sollte. Aber leider, wie den Herren bewusst, solches bei der verschonten und abgebrannten Bürgerschaft schlecht beobachtet wurde, insbesondere der wohlmeinende Entwurf der Feuerordnung die Zeit her verächtlich zurückgehalten und nur schlimmer wider alles Verbot gelebt, Geströde und Bundholz nicht in Ställe und die Wohnhäuser zu bringen, ja, wie man sogar befunden, dass Böden mit dergleichen angefüllet, der Flachs in den Stuben und Öfen gedörret, aber [gegen] die gute Verordnung wegen Kehrung der Feuermauern von Teilen [der Bürgerschaft] unverständlich geeifert, [statt dass] wenigstens Laternen in die Häuser geschafft [wurden], hat man sich nicht gescheut, mit offenem Licht auf die Böden zu gehen und [es ist] so unbedachtsam mit dem Feuer in Back- und Stubenöfen umgegangen worden, dass, wenn der liebe Gott nicht so gütig und gnädig, Feuersgefahr leichtlich, wie dieser Tage eingelaufenem Bericht nach, sich ereignen [kann].

Also nicht zu verspüren, dass die gefährlichen Mängel abgeschafft, auch von den [Erbauern der] neuerbauten Häuser, die doch den empfundenen Schaden vor Augen, nicht beobachtet werden will. Daher [ist] zu [be]sorgen, wenn man in solcher Widersetzlichkeit wird mit den hohen landesfürstl. und des Rats und anderer treu-meinenden Obrigkeiten Verordnung verfahren würde, [dass] uns gar leichtlich ein härteres Verhängnis (mit Feuer und anderen vor Augen schwebenden Land-Strafen) heimsuchen könnte.

Meines Orts, welchen ich mit zu besorgen habe, habe ich noch nichts ermangeln lassen. Und besorge, weil ich jetzt in der Stadt hier wohne, [dass] mir künftig eine Nachlässigkeit mit zugewiesen werden möchte.

Ersuche daher E.E. Rat nochmals, ihres obrigkeitlichen Amts halber wie bisher ferner bei ihrer anbefohlenen Bürgerschaft wachsam zu sein, alle kundige alte und neuerbaute Gefährlichkeit so weit wie möglich abzuschaffen und nachdrücklich darüber zu halten.

Ich meines Orts will mich hiermit aller Verantwortung entbrochen haben und nur Gott bitten, dass er diese Stadt in seinen gnädigen Schutz nehme, alle schädliche Feuergefahr, Unheil mit den anderen Landplagen in Gnaden abwende, und jeder Bürger sorgen wolle, dass er seinen und der gesamten Bürgerschaft Schaden verhüten wolle.

Bitte schließlich, dieser meiner wohlmeinenden Erinnerung wegen mich mit weniger recognition zu versehen und alles im besten zu verwahren, denn ich [bin] nach Empfehlung Christi Schutz alle angenehmen Dienste zu leisten stets bereitwilligst und verbleibe

Dat. Bürgel d. 23. Nov. 1682

Schlichtegroll

**B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 28f.**  
**Erlaß des Herzogs vom 8.Mai 1714**

Von Gottes Gnaden.....fügen allen und jeden Unterobrigkeiten hierdurch zu wissen, dass selbige in den ihrer Jurisdiktion unterworfenen Städten, Flecken und Dörfern gewisse Feuervisitatoren, und zwar solche, an denen man sich benötigenfalls erhöhen kann, sowohl die Nacht durch eine Wacht von 4 Personen, welche aller Stunden durch alle Gassen zu gehen haben, verordnen nicht weniger, damit von denjenigen, welche mit Pferden versehen, zwei oder drei auf 4 Wochen der Reihe nach parat sein mögen, die Feuerrüstung anzufahren (es wäre denn, dass ein oder der andere auf die Frohn sich begeben müsse, auf welchen Fall der Folgende anzuweisen). Verfügung auch den Untertanen, dass sie bei Feuersnöten zur Rettung mit Eimern oder anderem dienlichen Gefäße und Geräte kommen mögen, Auflage tun sollen. An dem wird unser Will und Meinung vollbracht.....

Weimar, Wilhelmsburg 8.Mai 1714

Wilhelm Ernst

**B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 29 f.**  
**Niederschrift des Rates**

Den 15. Mai 1714

Nach geschehener Publication der hochfürstl. Verordnung zur Feuerrüstung sind folgende mit Pferden zu Anspannern gemacht, als:

Jeremias Büchner, Hans Georg Quante, Andreas Füchsel und Hans Örtel die erste Wache,

die andere Wache Herr Heerwagen, Hans Naubauer, Christian Jahn, Ziegler jun. und Hans Friedrich Schwabe,

die dritte Wache, Herr Füchsel, Herr Bgmstr. Senf, Christoph Böhme und Hans Knappe,

die vierte Wache Nicol Knappe, Peter Böhme, Abraham Jahn, Herr Wilhelm Heßner.

Soll also mit dieser Anstalt und Verordnung solcher Gestalt continuiert werden von Monat zu Monat.

2.

Sind Visitatores aus den Ratspersonen und Viertelsmeistern von 8 Tagen zu 8 Tagen Aufsicht zu haben gesetzt worden.

1. Herr Kämmerer Heerwagen, Herr Kämmerer Schwabe die erste Wache

2. die zweite Wache Tobias Wenzel und Jeremias Büchner

3. Daniel Glaser und Hans George Blötner und so fort.

3.

Dem Nachtwächter ist der alte Brandordnungs-Punkt vorgelesen worden, wonach er sich soll künftig achten und welche Stunden er rufen soll.

**B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 28 ff.**

**Fürstl. Anweisungen für Feuerwachen, Visitatoren usw. 1714/1718**

*Nachdem bereits am 8. Mai 1714 aus Weimar angeordnet worden war, dass Nachtwachen zu bilden sind, die die ganze Nacht hindurch durch die Gassen zu gehen haben, und Gruppen von Pferdebesitzern Bereitschaftsdienst zum Heranschaffen von Feuerrüstungen haben sollen, worauf die Meldung des Rates vom 15. Mai 1714 zurückzuführen ist, erging unterm 19.9.1718 noch folgendes Schreiben:*

„Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Ernst.....p  
Vor uns und unsern freundlich geliebten Vetter.....

Es ist leider bekannt, was Gestalt die seither in unserm gesamten Fürstentum und Landen verschiedene Feuersbrünste entstanden, wodurch viele unserer Untertanen in Armut und großen Schaden gesetzt worden.

Ob nun wohl bei dergleichen Unglück meistens schwer auf den Grund, woher das Feuer entstanden, zu kommen gewesen, und diejenigen, bei welchen es auskommen, sich öfters mittels Eides zu purgiren sich angemaßt, so ist doch nicht zu zweifeln, dass meistens solche Feuersbrünste von Verwahrlosung entstanden, welchem nach nötig sein will, die vor uns diesfalls vorhin emanirten Edicta zu wiederholen und zu schärfen.

Wir begehren daher für uns..., es wollen alle Unterobrigkeiten und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 30 Goldgulden über alle und jede von uns sowohl wegen der Feuerrüstungen und derer, wie auch der Feuerstätte-Visitation, als der Nachtwachen halber publicirten Edicta stracklich halten und solche zuverlässige Anstalt machen, dass die Rüstungen und Feuerstätten öfters visitiert und die befundenen Mängel sofort abgestellt, nicht weniger mit den Nachtwachen continuiert werden möge.

Gleichwie nun solche Vorsorge zu ihrer und unserer gesamten Untertanen selbst-eigenen Besten gerichtet sein wird, also werden wir hingegen falls die Unterobrigkeiten sich darin säumig erweisen sollten, nicht ermangeln, obige Strafe von ihnen stracks einbringen, auch wohl dieselbe, nach Befinden, wenn ein Schaden durch unterlassene Aufsicht und Visitation entstehen sollte, zur Ersetzung anhalten zu lassen. Gestalt den, um die Saumseligen desto eher zu erfahren, eine gewisse Person zur Generalvisitation bestellt werden soll. Und damit der Anlass zu obgemeldeten Feuerunglück um so richtiger verhütet werde, so sollen nicht nur die Privatdarren, wo nicht dazu besondere Vergünstigung vorhanden, binnen weniger Monate abgeschafft, und hingegen gemeine Darren erbaut und diese wie auch die Schmiede-, Brau- und Backhäuser tüchtig verwahrt und so viel möglich von den Wohngebäuden, auch Scheunen und Ställen abgesondert werden. Wodurch die Unterobrigkeiten ebener maßen die Veranstaltung zu machen, und darüber bei oben gemelder Strafe zu halten haben.

An dem geschieht unsere Meinung....

So geschehen und geben Weimar zu Wilhelmsburg den 19.9.1718

Wilhelm Ernst“

(Actennotiz: publicirt der Bürgerschaft in curias den 30. Sept. 1718)

**KrAC A 1 Seite 192 Bild 88**  
**Steuerbefreiung nach Brand 1642**

*Herzogl. Regierung an Rat*

Demnach der durchlauchtigste hochgeborene Fürst.... Friedrich Wilhelm pp in Gnaden bewilligt, dass Supplicanten die jährlichen Gefälle, auch Kriegs und andere Anlagen, von ihren Brandstätten bis solche hinwieder erbauet werden mögen, erlassen und abgeschrieben werden sollen, als wird der Rat zu Bürgel sich solch seiner Fürstl. Gnaden gnädigen Bewilligung gemäß zu bezeigen, solche Gefälle und Anlagen bis dahin in Rechnungsausgaben zu führen und hierdurch zu belegen wissen.  
Signatum Altenburg den 6.12.1642

**KrAC A 1 Seite 190 Bild 86**  
**Bürgeler Steuer 1653**

*Herzog an Amtmann Erasmus Hofstätter in Bürgel*

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp

Lieber Getreuer, uns hat der Rat und gemeine Bürgerschaft zum Bürgel unterschiedlich inständig und untertänig angelanget, sie wegen ihres bei dem vergangenen Kriegswesen erlittenen großen Schadens und ihrer daher zugewachsenen Armut und Unvermögens bei dem in anno 1646 gemachten Steueranschlage zu lassen. Wiewohl wirs nun nicht befinden, dass der itzige Anschlag, als welcher denjenigen hierbevor und vor anno 1646 in Übung gewesen annoch bei weitem nicht ..... gegen andere unser Untertanen ungleich sei und daher Änderung vorzunehmen nicht unbillig Bedenken tragen.

So können wir jedoch geschehen lassen, dass um angezogenen ihres erlittenen Schadens und kundbaren Unvermögens willen sie bei angeregtem Anschlage die Zeit hero und noch uff die künftigen 2 Jahr gelassen werden mögen, begehren derwegen hiermit, du wollest die bisher verfallenen und noch künftig berührter Zeit belegten Steuern nach angeregtem Anschlage von anno 1646 von ihnen einbringen und mit Vollziehung dieses unseres Befehls zu der Steuer-Obereinnahme allhier dergestalt liefern und verrechnen.

Daran geschieht unser gänzliche Meinung.

Datum Altenburg den 24. März 1653